

# Die Reform des Betreuungsrechts

Die Reform ist seit dem 4.5.2021 beschlossen (Bundestagsdrucksache 19/24445) und tritt am 1.1.2023 in Kraft (BGBl. I., S. 882 ff.).

Zusammenstellung der wichtigsten Veränderungen für alle Angehörigen-Betreuer.

## 1. Die Betreuerbestellung – das Verfahren

Vor einer Betreuerbestellung prüft die Betreuungsbehörde, ob andere Hilfen, z. B. aus dem sozialrechtlichen Bereich besser wären. Sie nehmen dazu Kontakt mit der Familie auf.

Sollte eine rechtliche Betreuung doch erforderlich sein, erstellt die Behörde einen Sozialbericht. Die Behörde schlägt auch den Betreuer vor. Das werden nach den persönlichen Gesprächen mit der Familie in der Regel die dazu bereiten Eltern sein (beide oder einer von ihnen).

### Nächster Schritt:

Das Betreuungsgericht meldet sich und gibt Gelegenheit zur Stellungnahme und nennt den ärztlichen Gutachter, der den behinderten jungen Menschen zu untersuchen hat. Vorübergehend – nur für das Verfahren – wird oft ein Verfahrenspfleger bestellt, der allein die Rechte des Betroffenen zur Geltung bringen soll.

Wenn das Gutachten des Arztes vorliegt, wird der zuständige Richter einen Anhörungstermin vereinbaren. Das soll dann im Hause der Familie oder dem Aufenthaltsort des Betroffenen sein. Der Richter muss sich einen eigenen Eindruck verschaffen und er fragt den Betroffenen, wer Betreuer werden soll oder ob der Vorschlag der Behörde für ihn richtig ist.

Die Antwort und der Vorschlag des Betroffenen sind verbindlich!

Das gilt nur dann nicht, wenn die gewünschte Person zur Führung der Betreuung offenkundig ungeeignet ist (z. B. wegen schwerer Krankheit oder Unbelehrbarkeit über die Pflichten eines Betreuers).

Schlägt der Betroffene niemanden vor, der zum Betreuer bestellt werden kann, so sind bei der Auswahl des Betreuers die familiären Beziehungen, insbesondere zum Ehegatten, zu Eltern oder zu Kindern, also seine persönlichen Bindungen vorrangig zu berücksichtigen. Das ist erst vor kurzem vom Bundesverfassungsgericht bestätigt worden!

Ein beruflicher Betreuer soll nur dann bestellt werden, wenn keine geeignete Person für die ehrenamtliche Führung der Betreuung zur Verfügung steht.

**Neu:** In der Regel soll auch stets ein Verhinderungsbetreuer bestellt werden, der in Abwesenheitszeiten dann notfalls tätig werden kann z. B. auch aus der Familie.

Weiter ist neu: Ehrenamtliche Betreuer sollen sich einem Betreuungsverein anschließen, weil es dort Erfahrungsaustausch und Unterstützung bei vielen Fragen gibt.

## 2. Anfangsgespräch / die „Magna Carta“ der Betreuung

Der zuständige Rechtspfleger des Gerichts wird nach der Betreuerbestellung einen Besuch vereinbaren, um ein sogenanntes Anfangsgespräch zu führen. Dabei soll der Betreuer gleichzeitig verpflichtet und über alle Aufgaben unterrichtet werden. Der Betroffene soll möglichst dabei sein. Er wird auch nach Wünschen für die Betreuung gefragt, die der Rechtspfleger in einem Protokoll notiert.

Ein wichtiges Thema wird die neue Herausforderung für Angehörigen-Betreuer sein.

Eltern waren bisher – 18 Jahre lang – verantwortlich für das Wohl des jetzt volljährig gewordenen Kindes. Die sogenannte „elterliche Sorge“ stand im Mittelpunkt. Mit Volljährigkeit und rechtliche Betreuung ändert sich die Aufgabe etwas. Jetzt stehen die Wünsche des Betreuten und seien sie noch so unbedeutend im Vordergrund. Sind sie real erfüllbar, gehört es jetzt zu den Pflichten der Angehörigen-Betreuer, diese umzusetzen.

Diese neue Sicht auf das Verhältnis zwischen Betroffenen und Angehörigen-Vertreter wird von der UN-Behindertenrechtskonvention gefordert und steht nun auch klar im Gesetz (BGB). In dem neuen § 1821 BGB wird eine Rangfolge der Wünsche und Willensäußerungen genannt und auch die Fälle, wo Betreuer die Wünsche nicht erfüllen dürfen:

**Wünsche:** = grundsätzlich für Betreuer bindend (mit Ausnahmen).

Sind aktuell keine Wünsche feststellbar, muss nach einem evtl.

**früheren Willen** gesucht werden, der dann bindend ist (z. B. eine Patientenverfügung oder ähnlich, die aber bei schwer behinderten jungen Menschen nicht vorliegen werden).

Liegt kein definitiver früherer Wille vor, ist nach dem sogenannten

**mutmaßlichen Willen** zu forschen. Wurden z. B. früher immer wieder besondere Wünsche geäußert? Welche Vorlieben waren schon im Jugendalter erkennbar? Solche Erkenntnisse können dann in bestimmten Lebenssituationen, wo eine Entscheidung getroffen werden muss, maßgeblich sein.

**Ausnahmen:** Können Wünsche nicht erfüllt werden oder würde die Erfüllung eine Gefährdung für die Person (z. B. Gesundheit) oder die finanzielle Grundlage verursachen, darf der Betreuer sich verweigern. Auch illegale oder sittenwidrige Wünsche, die unzumutbar sind, können verweigert werden.

## 3. Das Vermögensverzeichnis

Am Anfang einer Betreuung ist immer auch ein Vermögensverzeichnis einzureichen. Unter „Vermögen“ versteht das Gesetz auch alle Einkünfte und Schulden. Also: die Höhe der Grundsicherung oder anderer sozialer Leistungen oder Renten. Ferner alle Konten mit Guthabenstand. Soweit möglich, sollen diese Angaben jetzt auch belegt werden (oft genügen Kopien).

## 4. Befreite rechtliche Betreuer

Eine ganze Reihe von Personen sind sogenannte befreite Betreuer. Diese befreiten Betreuer sind z. B. von der Pflicht der förmlichen Rechnungslegung gegenüber dem Gericht befreit, müssen aber trotzdem alle Belege der Ein- und Ausgaben, am besten auch immer mit einer ganz einfachen Buchführung sammeln, um Nachfolgern und Erben auf Verlangen

Rechenschaft geben zu können. Dem Gericht gegenüber ist nur jährlich eine Übersicht über den Stand der finanziellen Angelegenheiten mitzuteilen.

Befreit sind zum Beispiel: Verwandte in gerader Linie (Eltern), Geschwister und Ehegatten.

## **5. Die Vermögensverwaltung**

Ein besonderes Girokonto auf den Namen des Betreuten mit Verfügungsberechtigung für den Betreuer sollte unbedingt angelegt werden. Der Betreute kann daneben auch ein ganz eigenes Konto erhalten (Guthabenkonto).

Vorhandenes Vermögen muss mündelsicher mit Sperrvereinbarung angelegt und dem Gericht nachgewiesen werden.

Es gibt neue Anzeigepflichten für Betreuer. Dem Betreuungsgericht sind unverzüglich mit genauen Angaben anzuzeigen, wenn der Betreuer

1. ein Girokonto für den Betreuten eröffnet,
2. ein Anlagekonto für den Betreuten eröffnet,
3. ein Depot eröffnet oder Wertpapiere des Betreuten hinterlegt,
4. Wertpapiere des Betreuten nicht in einem Depot verwahrt oder hinterlegt (z. B. teure Eintrittskarten für ein Konzert in der Zukunft – das ist übrigens ein Wertpapier!)

## **6. Der Jahresbericht**

Der Betreuer hat dem Betreuungsgericht über die persönlichen Verhältnisse des Betreuten mindestens einmal jährlich zu berichten (Jahresbericht). Er hat den Jahresbericht mit dem Betreuten zu besprechen, es sei denn, davon sind erhebliche Nachteile für die Gesundheit des Betreuten zu besorgen oder dieser ist offensichtlich nicht in der Lage, den Inhalt des Jahresberichts zur Kenntnis zu nehmen. Inhalt:

- 1. Art, Umfang und Anlass der persönlichen Kontakte zum Betreuten und der persönliche Eindruck vom Betreuten,*
- 2. Umsetzung der bisherigen Betreuungsziele und Darstellung der bereits durchgeführten und beabsichtigten Maßnahmen, insbesondere solcher gegen den Willen des Betreuten,*
- 3. Welche Wünsche hat der Betreute jetzt.*
- 3. Gründe für die weitere Erforderlichkeit der Betreuung, insbesondere auch hinsichtlich des Umfangs,*

---

*Diese Zusammenstellung ist nicht vollständig, enthält aber die wichtigsten Informationen für Angehörigen-Betreuer. Die Angehörigen-Betreuer können sich immer auch bei Fragen und Probleme an den zuständigen Rechtspfleger wenden (z. B. bei Rechtsfragen) oder an den Betreuungsverein (z. B. bei vielen praktischen Fragen), aber auch an verschiedene Beratungsstellen für Menschen mit Behinderung.*

*Ich wünsche Ihnen viel Erfolg – auch bei der neuen Herausforderung für Betreuer.*

*Uwe Harm, Diplom-Rechtspfleger*